



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 3, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. Dezember 2023 durch

...

für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 21. September 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Januar 2023 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils kann gegen dieses Urteil die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Auf die Möglichkeit der Sprungrevision nach § 134 VwGO wird hingewiesen.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf einer Zuwendung, die ihm im Rahmen einer Projektförderung zum Zweck der Verbesserung der digitalen Ausstattung eines Seniorentreffs bewilligt worden war.

In seiner Eigenschaft als Dachverband kirchlicher und diakonischer Einrichtungen in Hamburg beantragte der Kläger auf der Grundlage der Richtlinie über die Förderung von digitaler Ausstattung und digitalen Schulungsangeboten in Senior:innenbegegnungstätten in Hamburg (nachfolgend: Förderrichtlinie) am 14. Juni 2022 für die Kirchengemeinde X eine Zuwendung in Höhe von 5.600,00 Euro. In dem Antragsformular erklärte der Kläger, dass die beantragten Mittel zusammen mit eigenen Mitteln in Höhe von 298,98 Euro für die Verbesserung der digitalen Ausstattung des Seniorentreffs der Kirchengemeinde X eingesetzt werden sollen. Unter „Zuwendungszeitraum“ gab er an, dass das Projekt in der Zeit vom 1. August 2022 bis zum 31. Dezember 2022 durchgeführt werden soll. Die Frage, ob mit dem Projekt bereits begonnen wurde, beantwortete er mit „nein“. Dem Zuwendungsantrag beigefügt war ein Konzept, aus dem sich ergab, dass für den Seniorentreff verschiedene digitale Endgeräte, insbesondere ein großer Fernseher mit einer Spielekonsole sowie Tablets und Handys, angeschafft werden sollen.

Mit Bescheid vom 7. Juli 2022 bewilligte die Beklagte die beantragte Zuwendung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zur Fehlbedarfsfinanzierung bis zur Höhe von 5.600,00 Euro „für den Bewilligungszeitraum vom 01.08.2022 bis 31.12.2022“. Der Bescheid war betitelt mit „Zuwendungsbescheid“ und (in der nächsten Zeile) „Zuwendung für Verbesserung der digitalen Ausstattung des Seniorentreffs für den Bewilligungszeitraum vom 01.08.2022 bis zum 31.12.2022“. Unter der Überschrift „Zuwendungszweck“ führte die Beklagte die „Verbesserung der digitalen Ausstattung des Seniorentreffs in Hamburg-X“ an.

Unter der Überschrift „Nebenbestimmungen“ nahm die Beklagte (ausschließlich) Bezug auf die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ und machte sie zum „Bestandteil dieses Bescheides“.

Mit Änderungsbescheid vom 12. Juli 2022 ergänzte die Beklagte den Zuwendungsbescheid um die Verpflichtung des Klägers, im Verwendungsnachweis anzugeben, wie viele Seniorinnen und Senioren durch das Projekt erreicht werden konnten und welche besonderen Beobachtungen im Rahmen des Projekts bei der digitalen Teilhabe von Seniorinnen und Senioren gewonnen wurden.

Unter dem 19. Juli 2022 erklärte der Kläger auf einem von der Beklagten zur Verfügung gestellten Formblatt bezüglich des Bescheides vom 7. Juli 2022 Rechtsmittelverzicht. Gemäß handschriftlichem Vermerk wurde die Rechtsmittelverzichterklärung am 19. Juli 2022 per E-Mail an die Beklagte versandt.

Unter dem 11. August 2022 forderte der Kläger bei der Beklagten die Zuwendungsmittel in Höhe von 5.600,00 Euro an, nachdem der Pastor der Kirchengemeinde die vorgesehenen Anschaffungen in der Zeit vom 20. Juli 2022 bis 31. Juli 2022 bereits getätigt hatte. Mit E-Mail vom 24. August 2022 bat der Kläger die Beklagte vor diesem Hintergrund um Prüfung, ob der Beginn des Bewilligungszeitraums auf den 20. Juli 2022 vorverlegt werden könne.

Die Beklagte teilte dem Kläger daraufhin mit Schreiben vom 1. September 2022 mit, dass die Prüfung des Zuwendungsfalles „eine Aufhebung ergeben“ habe. Nach § 46 Landeshaushaltsordnung (LHO) könnten Zuwendungen grundsätzlich nur für noch nicht begonnene Maßnahmen bewilligt werden. Es habe sich herausgestellt, dass die Sachmittel schon vor dem bewilligten Zuwendungszeitraum beschafft worden seien. Damit bestehe kein Anspruch mehr auf eine Zuwendung. Der Kläger erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme.

Hiervon machte der Kläger mit Schreiben vom 6. September 2022 Gebrauch: Aufgrund eines Versehens habe er dem Pastor der Kirchengemeinde nach Eingang des Bescheides am 15. Juli 2022 mitgeteilt, dass die bewilligten Mittel bis zum 31. Dezember 2022 zu verwenden seien, nicht hingegen, dass der Bewilligungszeitraum (erst) am 1. August 2022 beginne. Allerdings bedeute die bereits vor dem 1. August 2022 erfolgte Anschaffung der digitalen Endgeräte keinen Verstoß gegen das Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns. Dieses greife nach seinem Sinn und Zweck nur bei Anschaffungen vor Erlass des Zuwendungsbescheides. Hier seien die Anschaffungen aber nach Erlass des Zuwendungsbescheides getätigt worden. Im Übrigen sei für den Beginn des Bewilligungszeitraums beliebig

der 1. August 2022 gewählt worden. Der Bewilligungszeitraum hätte auch mit dem Erlass des Zuwendungsbescheides beginnen können.

Mit Bescheid vom 21. September 2022 widerrief die Beklagte gemäß § 49 HmbVwVfG den Zuwendungsbescheid mit der bereits im Schreiben vom 1. September 2022 enthaltenen Begründung.

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2022 erhob der Kläger Widerspruch gegen den Bescheid vom 21. September 2022. Zur Begründung wiederholte er die Ausführungen aus seinem Schreiben vom 6. September 2022.

Die Beklagte wies den Widerspruch des Klägers mit Widerspruchsbescheid vom 2. Januar 2023, dem Kläger zugestellt am 5. Januar 2023, zurück. Der Widerruf sei auf der Grundlage von § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 HmbVwVfG zu Recht erfolgt. Der Kläger habe durch den Erwerb der digitalen Endgeräte vor Beginn des Bewilligungszeitraums gegen das Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns verstoßen. Eine Ausnahme von dem Verbot liege nicht vor. Indem der Kläger vor dem maßgeblichen Stichtag in förderschädlicher Weise mit der Maßnahme begonnen habe, habe er gezeigt, dass er ohnehin schon zum Erwerb der digitalen Endgeräte entschlossen gewesen sei und diese bereits vor Beginn des Bewilligungszeitraums habe finanzieren können. Somit habe der hinter dem haushaltsrechtlichen Subsidiaritätsprinzip stehende Zweck einer Zuwendungsgewährung nur für den Fall, dass der Antragsteller die geplante Maßnahme ohne die beantragte Zuwendung mangels finanzieller Mittel gar nicht durchgeführt hätte, nicht erreicht werden können. Die Aufhebung des Zuwendungsbescheides sei auch ermessensfehlerfrei erfolgt. Zur Abwendung einer Fehlleistung öffentlicher Mittel sei der vollständige Widerruf des Zuwendungsbescheides für die Zukunft angezeigt gewesen.

Am 3. Februar 2023 hat der Kläger Klage erhoben. Der Aufhebungsbescheid der Beklagten sei rechtswidrig und verletze ihn in seinen Rechten. Gründe für einen Widerruf der Bewilligung nach § 49 HmbVwVfG lägen nicht vor. Dass die ihm bewilligte Leistung im Sinne von § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 HmbVwVfG nicht mehr für den in dem Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet werde, lasse sich nicht feststellen. Die Anschaffungen zur digitalen Ausstattung des Seniorentreffs hätten dem in dem Zuwendungsbescheid genannten Zweck entsprochen. Allein durch eine „vorfristige“ Leistungsverwendung entfalle die Zweckbestimmung der Leistungsverwendung nicht. Daneben führt der Kläger näher dazu aus, warum nach seinem Dafürhalten kein Verstoß gegen § 46 LHO und das haushaltsrechtliche Subsidiaritätsprinzip vorliege. So lasse der Umstand, dass die Aufwendungen vor Beginn des Bewilligungszeitraums, jedoch nach Erlass des Zuwendungsbescheides getätigt worden

seien, gerade nicht den Rückschluss zu, dass er, der Kläger, unabhängig von der Entscheidung der Beklagten zum Bewilligungsantrag, ohnehin entschlossen gewesen sei, die Anschaffungen für den Seniorentreff zu tätigen. Da er über keine eigenen (Haushalts-)Mittel verfügt habe, um den Seniorentreff digital besser auszustatten, habe er mit der Tötigung der Anschaffungen vielmehr bewusst bis zur Entscheidung der Beklagten über den Bewilligungsantrag gewartet. Diese habe ihn in die Position versetzt, mit der bewilligten Leistung zu planen und entsprechende Veranlassungen zu ihrer Verwendung zu treffen. Bei Zugrundelegung eines an Sinn und Zweck orientierten Verständnisses des haushaltsrechtlichen Subsidiaritätsgrundsatzes könne nicht von einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn ausgegangen werden. Auch mit den Bestimmungen in den Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO lasse sich die Rechtsauffassung der Beklagten nicht vereinbaren.

Der Kläger beantragt,

den Aufhebungsbescheid der Beklagten vom 21. September 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Januar 2023 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung hat sie zunächst ihre Ausführungen aus dem Verwaltungsverfahren wiederholt und vertieft und insbesondere geltend gemacht, dass Sinn und Zweck des Verbotes des vorzeitigen Maßnahmenbeginns auch sei, die Entscheidungs- und Einwirkungsmöglichkeiten der Bewilligungsbehörde vor Maßnahmenbeginn sicherzustellen. In diesem Zusammenhang verweist die Beklagte auf den Änderungsbescheid vom 12. Juli 2022. Durch den Erwerb der digitalen Endgeräte im Zeitraum vom 20. Juli 2022 bis zum 31. Juli 2022 habe der Kläger ihr faktisch die Möglichkeit genommen, innerhalb dieses Zeitraums auf das Vorhaben einzuwirken.

Nachdem das Gericht mit Verfügung vom 8. November 2023 darauf hingewiesen hatte, dass Zweifel bestehen, ob die angefochtenen Bescheide auf § 49 HmbVwVfG gestützt werden konnten, hat die Beklagte ihr Vorbringen mit Schriftsatz vom 23. November 2023 ergänzt: Da die Anschaffungen bereits getätigt worden seien, könnte der Zweck der Zuwendung, wenn die Auszahlung der Zuwendungsmittel erfolgen würde, nicht mehr erreicht werden. Insofern seien § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Var. 1 und Var. 3 HmbVwVfG einschlägig. Zudem sei bei der Bewilligung einer Fehlbedarfsfinanzierung – wie vorliegend – die vorzeitige Begleichung von Rechnungen vor Auszahlung der Zuwendungssumme generell unzulässig.

Sie widerspreche dem absoluten Wesenskern der Fehlbedarfsfinanzierung und führe letztlich den Zuwendungszweck ad absurdum. Im Falle der Fehlbedarfsfinanzierung müsse das Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns über die Bewilligung hinaus bis zur tatsächlichen Auszahlung der Zuwendungsmittel Anwendung finden.

Mit Beschluss vom 25. Oktober 2023 hat die Kammer den Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte des Verfahrens und die Sachakten der Beklagten verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

In der mündlichen Verhandlung hat die Beklagte den angefochtenen Bescheid zusätzlich damit begründet, dass die Einhaltung des Bewilligungszeitraums nach den Maßgaben des Bescheides vom 7. Juli 2022 eine Auflage sei und bereits aufgrund des diesbezüglichen Verstoßes der Widerruf rechtmäßig erfolgt sei.

Entscheidungsgründe

I. Die Entscheidung ergeht aufgrund des Beschlusses vom 25. Oktober 2023 gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 VwGO durch den Einzelrichter.

II. Die Klage ist zulässig und begründet. Der Bescheid vom 21. September 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Januar 2023 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Voraussetzungen für einen Widerruf des Zuwendungsbescheides vom 7. Juli 2022 (in der Fassung des Änderungsbescheides vom 12. Juli 2022) gemäß § 49 HmbVwVfG sind nicht gegeben.

Da es sich bei dem Zuwendungsbescheid um einen auf der Grundlage von § 46 LHO in Verbindung mit der Förderrichtlinie rechtmäßig erlassenen begünstigenden Verwaltungsakt handelt, wäre ein Widerruf nur zulässig, wenn ein Widerrufsgrund gemäß § 49 Abs. 2 oder Abs. 3 HmbVwVfG vorliegt. Dies ist nicht der Fall. Im Einzelnen:

1. Soweit die Beklagte den Ausgangsbescheid vom 21. September 2022 allein mit einem Verstoß gegen § 46 LHO begründet hat, kann sie damit nicht durchdringen. Ein Verstoß gegen § 46 LHO hätte von vornherein keinen Widerrufsgrund gemäß § 49 Abs. 2 oder Abs. 3 HmbVwVfG zur Folge. Die Beklagte hat in dem Bescheid vom 21. September 2022 auch nicht dargelegt, inwiefern dies der Fall sein sollte. Der Bescheid lässt vielmehr jegliche Befassung mit der zitierten Rechtsgrundlage vermissen. Nach Überzeugung des Gerichts ist dies nicht allein auf eine Nachlässigkeit bei der Begründung (vgl. § 39 HmbVwVfG) des

Bescheides zurückzuführen, sondern dem Umstand geschuldet, dass die Beklagte ursprünglich irrig davon ausging, die Zuwendung allein aufgrund des von ihr angenommenen Verstoßes gegen § 46 LHO – und damit losgelöst vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 49 HmbVwVfG – aufheben zu dürfen. Dies zeigt nicht zuletzt das Anhörungsschreiben vom 1. September 2022, in dem sich ebenfalls keine inhaltliche Bezugnahme auf § 49 HmbVwVfG findet. Genau genommen wird in diesem Schreiben nicht einmal die Rechtsgrundlage des § 49 HmbVwVfG angeführt, sondern – die Durchführung des Anhörungsverfahrens gemäß § 28 HmbVwVfG als eine vermeintliche Formalie abtuend – behauptet, die Prüfung des Zuwendungsfalles habe (bereits) „eine Aufhebung ergeben“. Mit dem Widerspruchsbescheid und der Klageerwiderung hat die Beklagte das Normzitat aus dem Ausgangsbescheid zwar präzisiert („§ 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 HmbVwVfG“), es aber weiter vermieden, darzulegen, warum die Voraussetzungen der Norm erfüllt sein sollten. Eine inhaltliche Befassung mit § 49 HmbVwVfG hat sie vielmehr erstmals kurz vor der mündlichen Verhandlung mit ihrem Schriftsatz vom 23. November 2023 vorgenommen, und dies nur auf ausdrückliche Aufforderung des Gerichts.

Auch in der Sache – dies sei nur der Vollständigkeit halber ausgeführt – ist die Annahme, die Tätigkeit der Beschaffungen durch den Kläger im Zeitraum vom 20. Juli 2022 bis zum 31. Juli 2022 sei nicht mit § 46 LHO vereinbar gewesen, nicht haltbar. Es ist offensichtlich, dass der Kläger nicht gegen das aus § 46 Abs. 1 Satz 2 LHO i.V.m. Ziffer 3.3 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 46 LHO folgende Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns, das Ausdruck des haushaltsrechtlichen Subsidiaritätsprinzips ist (vgl. hierzu etwa VG Würzburg, Urt. v. 24.6.2022, W 8 K 21.188, juris Rn. 37; VG Oldenburg, Urt. v. 10.1.2013, 12 A 405/11, juris Rn. 19 – jeweils m.w.N.; siehe auch Müller/Richter/Ziekow, Handbuch Zuwendungsrecht, 2017, B. Verfahren, Rn. 117), verstoßen hat, denn dieses Verbot bezieht sich lediglich auf Maßnahmen, mit denen bereits vor der Bewilligung der Zuwendung begonnen worden ist. In dem hiesigen Fall hat der Kläger indes erst nach Erlass des Zuwendungsbescheides vom 7. Juli 2022, nämlich ab dem 20. Juli 2022, die in Rede stehenden Aufwendungen getätigt, was auch mit § 3 Abs. 2 der Förderrichtlinie, wonach mit der Maßnahme erst nach Erteilung des Bescheides begonnen werden darf, in Einklang steht.

Es besteht mangels vergleichbarer Sachlage ferner kein Anlass, das Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns entsprechend auf Fälle anzuwenden, in denen – wie vorliegend – eine Maßnahme nach der Zusage der Zuwendung, aber vor Beginn eines im Zuwendungsbescheid angegebenen Bewilligungszeitraums durchgeführt wird. In einem solchen Fall, in dem die Gewährung der Zuwendung bereits rechtsverbindlich feststeht (hier war der Zuwendungsbescheid aufgrund des – von der Beklagten angeregten – Rechtsmittelverzichts

vom 19. Juli 2022 sogar bereits vorzeitig bestandskräftig geworden) und dies dem Zuwendungsempfänger bekannt ist, gibt dieser gerade nicht zu erkennen, dass er die Maßnahme auch ohne die beantragte Zuwendung durchzuführen bereit war. Außerdem greifen Sinn und Zweck des Verbots des vorzeitigen Maßnahmenbeginns – die Sicherung einer ausreichenden Einwirkungsmöglichkeit der Bewilligungsstelle (vgl. Müller/Richter/Ziekow, Handbuch Zuwendungsrecht, 2017, B. Verfahren, Rn. 118) – in dieser Fallkonstellation nicht. Zwar mag die Bewilligungsbehörde in Bezug auf die Bewilligung nachträglich Anordnungen bzw. Auflagen erlassen können (wie hier mit dem Änderungsbescheid vom 12. Juli 2022), soweit sie dafür eine Rechtsgrundlage hat. Im Übrigen sind ihre rechtlichen Einwirkungs- bzw. Gestaltungsmöglichkeiten nach Bescheiderlass aber begrenzt. So kann, wenn die Bewilligung – wie hier – rechtmäßig erfolgt ist, die Bewilligungsbehörde diese auch dann nicht nach Belieben, sondern nur gemäß § 49 HmbVwVfG wieder aufheben oder beschränken, wenn ein im Bescheid angegebener Bewilligungszeitraum noch nicht begonnen hat.

2. Es liegt auch kein Widerrufsgrund gemäß § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 HmbVwVfG vor. Nach § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 HmbVwVfG kann ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes gewährt, widerrufen werden, wenn die Leistung nicht (Var. 1), nicht alsbald nach der Erbringung (Var. 2) oder nicht mehr (Var. 3) für den in dem Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet wird. Soweit die Beklagte annimmt, dass vorliegend der Widerrufsgrund des § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Var. 1 bzw. Var. 3 HmbVwVfG gegeben ist, weil der Kläger die digitale Ausstattung für den Seniorentreff bereits im Zeitraum vom 20. Juli 2022 bis zum 31. Juli 2022, und damit vor Beginn des im Zuwendungsbescheid vom 7. Juli 2022 angegebenen Zeitraums (1. August 2022 bis 31. Dezember 2022) beschafft hat, überzeugt dies nicht. Der Kläger hat hierdurch nicht gegen die in dem Zuwendungsbescheid enthaltene Zweckbestimmung verstoßen.

a) Zwar kann der Zweck eines Zuwendungsbescheides dann nicht mehr erreicht werden, wenn für die Mittelverwendung ein Bewilligungszeitraum als Teil des Zweckzwecks festgelegt wurde und die geförderte Maßnahme außerhalb dieses Zeitraums erfolgt. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall, da der Bewilligungszeitraum ausweislich des Zuwendungsbescheides vom 7. Juli 2022 kein Teil des Zweckzwecks ist.

Die für den Widerrufsgrund des § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 HmbVwVfG zu fordernde Zweckbestimmung muss im Bescheid selbst mit hinreichender Bestimmtheit und Deutlichkeit zum Ausdruck kommen (vgl. Kopp/Schenke, VwVfG, 22. Aufl. 2021, § 49 Rn. 65, 68; Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 49 Rn. 101). Maßgeblich ist, wie der Adressat

den Inhalt des Bescheides und weitere in diesem in Bezug genommene Inhalte bei objektiver Würdigung unter Berücksichtigung aller für ihn erkennbaren Umstände verstehen musste; Unklarheiten gehen zu Lasten der Behörde (vgl. BVerwG, Urt. v. 11.2.1983, 7 C 70.80, juris Rn. 15; OVG Lüneburg, Beschl. v. 16.10.2014, 8 LA 52/14, juris Rn. 20). Mit der Angabe eines Bewilligungszeitraums in einem Zuwendungsbescheid geht nicht per se eine zeitliche Zweckbestimmung im Sinne des § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 HmbVwVfG einher. Entscheidend sind angesichts der unterschiedlichen Ausgestaltung von Zuwendungsbescheiden vielmehr die Umstände des Einzelfalles (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 24.1.2001, 4 A 325/00, juris Rn. 7 ff.).

Vorliegend führte die Beklagte den Bewilligungszeitraum „01.08.2022 bis (zum) 31.12.2022“ zwar sowohl im Titel als auch im Tenor des Zuwendungsbescheides vom 7. Juli 2022 an, nicht jedoch im Abschnitt „Zweck“, sodass der Kläger als Adressat des Bescheides annehmen durfte, dass der Bewilligungszeitraum mit dem Zweck nicht in der Weise verknüpft sein soll, dass nur eine Mittelverwendung im Bewilligungszeitraum eine zweckentsprechende Verwendung darstellt. Der Zuwendungsbescheid enthielt auch sonst keine diesbezüglichen Hinweise (insoweit anders die Bescheide in den Fällen des OVG Lüneburg, Beschl. v. 16.10.2014, 8 LA 52/14, juris Rn. 23 und des VG Oldenburg, Urt. v. 8.7.2015, 5 A 2763/12, juris Rn. 30).

Dafür, dass der Zweck des Bescheides vom 7. Juli 2022 keine zeitliche Komponente umfasst, sondern die Beklagte mit der Angabe des Bewilligungszeitraums lediglich das in § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Var. 2 HmbVwVfG enthaltene Tatbestandsmerkmal „alsbald“ konkretisiert hat (vgl. dazu OVG Lüneburg, Beschl. v. 16.10.2014, 8 LA 52/14, juris Rn. 27; Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Werkstand: 3. EL August 2022, § 49 VwVfG, Rn. 175), sprechen auch die weiteren Umstände:

So hat die Beklagte den Bewilligungszeitraum nicht eigeninitiativ festgelegt, sondern ihn aus dem Antragsformular des Klägers, in dem dieser unter „Zweck“ angegeben hatte, dass das Projekt in der Zeit vom 1. August 2022 bis 31. Dezember 2022 durchgeführt werden soll, übernommen. Dass die Beklagte gleichwohl ein besonderes, durch eine Zweckbindung abzusicherndes Interesse daran hatte, dass das Projekt ausschließlich in diesem Zeitraum durchgeführt wird und die Zuwendung nur für Ausgaben verwendet wird, die in diesem Zeitraum fällig werden – vor allem, dass zwischen Bescheiderlass und Beginn des Bewilligungszeitraums keine Aufwendungen getätigt werden –, lässt sich nicht erkennen. Es ist vielmehr anzunehmen, dass die Beklagte auch andere von dem Kläger

angegebene (Projekt-) Daten bzw. jedenfalls ein abweichendes Anfangsdatum übernommen hätte. Denn Anhaltspunkte dafür, dass der Beklagten daran gelegen war, nach Erlass des Bescheides noch einen zeitlichen Puffer bis zum Beginn der Maßnahme zu haben, um auf das Projekt einwirken zu können, bestehen – ungeachtet dessen, dass nach Bescheiderlass die rechtlichen Einwirkungsmöglichkeiten, wie bereits dargelegt, beschränkt sind – nicht. Es ist auch nicht ersichtlich, im Hinblick auf welche Entwicklungen nach Erlass des Bescheides die Beklagte im Juli 2022 noch eine Einwirkungsmöglichkeit hätte benötigen sollen. Wenn die Beklagte Zweifel an der Bewilligungsfähigkeit des Antrags des Klägers vom 14. Juni 2022 gehabt hätte, hätte sie die Bewilligung wohl bis zur Klärung dieser Zweifel zurückgestellt. Dafür, dass die Beklagte zu dem Zuwendungsbescheid vom 7. Juli 2022 am 12. Juli 2022 einen Änderungsbescheid erlassen hat, war im Übrigen allein ursächlich, dass sie im Ausgangsbescheid vergessen hatte, eine – hier nicht näher relevante – Maßgabe für die Anfertigung des Verwendungsnachweises aufzunehmen, was zudem wohl auch noch nach Beginn der Maßnahme möglich gewesen wäre.

b) Besteht demnach der Zuwendungszweck im Sinne von § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 HmbVwVfG ausschließlich – wie im Bescheid vom 7. Juli 2022 unter „Zuwendungszweck“ angegeben – in der Verbesserung der digitalen Ausstattung des Seniorentreffs, liegt insoweit keine Zweckverfehlung vor.

Die Zweckerreichung ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil der Kläger die Endgeräte für die Verbesserung der digitalen Ausstattung des Seniorentreffs nach Erlass des Zuwendungsbescheides bereits beschafft und damit vorfinanziert hat. Wie der Klägervertreter in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar erklärt hat, ist die Kirchengemeinde haushaltsrechtlich in eine Kassengemeinschaft eingebunden, aus deren Liquidität die Anschaffungen getätigt worden sind. Die verwendeten Mittel seien nicht für das Digitalisierungsvorhaben eingeplant gewesen und fehlten daher nun an anderer Stelle. Das Gericht geht mangels entgegenstehender Erkenntnisse davon aus, dass die Zuwendung, die bisher nicht ausgezahlt worden ist, von dem Kläger nunmehr dafür eingesetzt werden würde, um diesen an anderer Stelle entstandenen Fehlbedarf zu decken. Es handelt sich damit gerade nicht um einen Fall, in dem die Verwirklichung des Zuwendungszwecks bereits durch eine anderweitige Finanzierung gesichert war (vgl. zu einer solchen Konstellation OVG Münster, Urt. v. 14.11.2002, 12 A 5021/00, juris Rn. 11).

Dass die Zuwendung nunmehr gewissermaßen nur noch mittelbar für den Zuwendungszweck verwendet werden kann, ist unschädlich, denn § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 HmbVwVfG sieht keine Einschränkung dahingehend vor, dass lediglich eine unmittelbare Verwendung

der Leistung zur Zweckerreichung geeignet ist, sodass die Vorfinanzierung einer bewilligten Leistung stets eine Zweckverfehlung zur Folge hätte (so im Ergebnis ebenfalls OVG Münster, Beschl. v. 24.1.2001, 4 A 325/00, juris Rn. 14). Ein anderes Normverständnis ist auch aus gesetzessystematischen und teleologischen Gründen nicht geboten. Das öffentliche Interesse an einer Aufhebung ist bei rechtmäßigen Zuwendungsbescheiden sehr viel geringer als bei rechtswidrigen Zuwendungsbescheiden, bei denen das Prinzip der Rechtmäßigkeit der Verwaltung für eine Rücknahme spricht. Aus diesem Grunde sind die Voraussetzungen für einen Widerruf von rechtmäßigen Zuwendungsbescheiden gemäß § 49 HmbVwVfG deutlich höher als die für die Rücknahme eines rechtswidrigen Zuwendungsbescheides gemäß § 48 HmbVwVfG und ist die Regelung des § 49 Abs. 3 HmbVwVfG eng auszulegen (vgl. Fehling/Kastner/Störmer, Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2021, § 49 VwVfG, Rn. 2, 45).

3. Ferner liegt kein Widerrufsgrund gemäß § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HmbVwVfG vor. Nach § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HmbVwVfG ist der Widerruf eines Verwaltungsakts, mit dem eine Geldleistung gewährt wurde, auch dann möglich, wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat. Eine Auflage – eine Nebenbestimmung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 4 HmbVwVfG – ist ein mit dem Verwaltungsakt verbundenes selbstständig erzwingbares Gebot oder Verbot, mit dem ein Tun, Dulden oder Unterlassen hoheitlich angeordnet wird (BVerwG, Urt. v. 22.11.2018, 7 C 9.17, juris Rn. 23). Sie ist kein integraler Bestandteil des Verwaltungsakts, sondern tritt selbstständig zu dessen Hauptinhalt hinzu. Nach diesen Maßgaben ist offensichtlich, dass es sich bei der Einhaltung des Bewilligungszeitraums nicht um eine – außerhalb der Zweckbestimmung liegende – Auflage handeln sollte. Hierfür enthält der Zuwendungsbescheid vom 7. Juli 2022, insbesondere unter dem Abschnitt „Nebenbestimmungen“, keinerlei Anhaltspunkte. Auch die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P), die Bestandteil des Bescheides sind, sehen keine entsprechende Regelung vor.

4. Steht nach alledem fest, dass die Beklagte den Zuwendungsbescheid mangels Widerrufsgrund nicht widerrufen durfte, sodass dieser weiterhin Gültigkeit entfaltet, kann nach Einschätzung des Gerichts – insoweit sei allerdings klargestellt, dass diese Frage nicht unmittelbar vom hiesigen Streitgegenstand umfasst ist – nunmehr auch die Auszahlung der Zuwendung an den Kläger erfolgen, denn diese hat er am 11. August 2022, und damit innerhalb des Bewilligungszeitraums, beantragt. Der Bewilligungszeitraum, der nach Ziffer 6.2.5 VV zu § 46 LHO zu den notwendigen Regelungsbestandteilen des Zuwendungsbe-

scheides gehört, bestimmt den Zeitraum, in dem die Fördermittel dem Zuwendungsempfänger zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung stehen bzw. für den der Zuwendungsgeber eine Förderzusage erteilt (vgl. VG Köln, Urt. v. 25.6.2015, 16 K 1788/13, juris Rn. 26 m.w.N.). Eine darüberhinausgehende Bedeutung kommt dem Beginn des Bewilligungszeitraums nach Ansicht des Gerichts – wie bereits dargelegt – vorliegend nicht zu. Insofern ist auch zu sehen, dass die Angabe des Bewilligungszeitraums vor allem dazu dient, die zeitliche Bindung der zur Verfügung gestellten Fördermittel im Hinblick auf das haushaltsrechtliche Jährlichkeitsprinzip zu begrenzen (vgl. VG Köln, Urt. v. 25.6.2015, 16 K 1788/13, juris Rn. 27; siehe auch Müller/Richter/Ziekow, Handbuch Zuwendungsrecht, 2017, A. Grundlagen, Rn. 332 ff.), weswegen die Bestimmung des Endes des Bewilligungszeitraums häufig – wie auch im hiesigen Fall, in dem der Bewilligungszeitraum mit dem Ende des Haushaltsjahres 2022 endete – ungleich bedeutsamer ist als die Bestimmung seines Beginns. So fällt der Beginn des Bewilligungszeitraums in Zuwendungsbescheiden häufig schlicht mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Bewilligung zusammen (vgl. Müller/Richter/Ziekow, Handbuch Zuwendungsrecht, 2017, A. Grundlagen, Rn. 334). Dass dies wohl auch vorliegend nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Ziele der Förderrichtlinie (vgl. § 1 Abs. 2 der Förderrichtlinie), mit der zu Zeiten der Corona-Pandemie „angesichts der fortdauernden Pandemielage (...) der begonnene Digitalisierungsprozess in der offenen Senior:innenarbeit beschleunigt werden“ sollte, „um Infektionsschutz und Teilhabe gleichermaßen sicherzustellen und eine weitere Zunahme von Vereinsamung älterer Menschen durch digitale Exklusion zu vermeiden“, sachgerecht gewesen wäre, sei nur zur Abrundung angemerkt.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 VwGO i.V.m. § 709 Satz 1 und 2 ZPO.

...